
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

80. Jahrgang

Nr. 18

Samstag, den 29. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

Seite 87	Kreis Mettmann	Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht für das Planvorhaben der Stadt- und Bodenentwicklungsgesellschaft Heiligenhaus mbH für den Gewässer-ausbau Leibecker Bach in Heiligenhaus Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 88-91)
Seite 88-91	Kreis Mettmann	Anlage

Kreis Mettmann

**Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung
des Nichtbestehens der UVP-Pflicht für das
Planvorhaben der Stadt- und Bodenentwicklungsgesellschaft Heiligenhaus mbH für den
Gewässerausbau Leibecker Bach in Heiligenhaus**

**Antrag der Stadt- und Bodenentwicklungsgesellschaft Heiligenhaus
mbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 68 Abs. 2
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die Stadt- und Bodenentwicklungsgesellschaft Heiligenhaus mbH hat bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann mit Datum vom 01.12.2023 für die Grundstücke in Heiligenhaus, Gemarkung 3410 Heiligenhaus, Flur 15, Flurstücke 420, 422, 426, 431, 432, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 444, 446, 447, 448, 449, 450 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG gestellt. Antragsgegenstand ist der Gewässerausbau am Leibecker Bach in Heiligenhaus.

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), also eine Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, die nicht von Nummer 13.18.2 erfasst ist.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG und Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG war für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht durchzuführen.

Für die Umsetzung des städtischen Bebauungsplangebietes Nr. 58 als Teil des Innovationsparks Heiligenhaus muss eine Ableitung des Niederschlagswassers bei Hochwasserereignissen über den Leibecker Bach in die Anger gewährleistet werden. Neben der Sicherstellung der schadlosen Ableitung von Niederschlagswasser (HQ100) ist Ziel der Maßnahme auch die Wiederherstellung eines möglichst guten ökologischen Zustandes des Gewässers. Dabei soll bei diesem Ausbau gemäß den Anforderungen der sog. „Blauen Richtlinie“ eine ökologische Verbesserung des aktuell in Sohlshalen verkleideten Gewässers erfolgen. Aktuell ist der Leibecker Bach im Unterlauf auf einer Länge von 214,0 m verrohrt und fließt auf Höhe des Kläranlagengeländes auf etwa 165 m offen als befestigter Seitengraben neben der Straße „Hofermühle“ bis zur Einmündung in die Anger. Der Leibecker Bach soll auf einer Länge von etwa 165 m vor Einmündung in die Anger entsprechend ausgebaut werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich nach Prüfung daher fest, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und damit auch keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Mettmann, den 21. Juni 2024

Kreis Mettmann
Der Landrat
Amt für technischen Umweltschutz
Im Auftrag
Jörg Hanst

**Öffentliche Zustellungen
von Bescheiden siehe Anlage Seite 88-91**

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigelegt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorf Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.